

# Swisscom AG

# Organisationsreglement

---

Anhang 1.3

**Reglement für den VR-Vergütungsausschuss**

Ausser Kraft gesetztes Dokument



**swisscom**



## 1 Aufgaben des Ausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für die Vergütung (Vergütungspolitik) und behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Vergütung. Er stellt insbesondere Antrag zur Salärpolitik des Konzerns, zum Vergütungskonzept für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung, zu den Allgemeinen Anstellungsbedingungen für das oberste Kader, den Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen sowie zur Gesamtsumme aller Vergütungen der Konzernleitung und der/des CEO. Zudem legt er die Einzelbezüge der Konzernleitungsmitglieder ohne CEO fest. Weiter befasst sich der Ausschuss mit der Nachfolgeplanung auf Stufe Konzernleitung und N-1 sowie dem Talentmanagement. Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen, und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selbst die entsprechende Kompetenz hat.

## 2 Ausschussmitglieder

Der Ausschuss setzt sich aus drei bis sechs im Sinne der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien in der Regel unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Mitglieder werden jährlich und einzeln durch die Generalversammlung gewählt. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, informiert der Vorsitzende des Vergütungsausschusses den Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ernennt sodann bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte das oder die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.

## 3 Kompetenzen des Ausschusses

### 3.1 Anträge zu Händen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte - sowie weitere, durch den Verwaltungsrat zugewiesene Geschäfte zur Vergütung - und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

1. Genehmigung des Vergütungskonzepts des Verwaltungsrats der Swisscom AG und dessen Vergütung im Rahmen des von der Generalversammlung für die Vergütung des Verwaltungsrats genehmigten Gesamtbetrags;
2. Genehmigung des Vergütungskonzepts, der Allgemeinen Anstellungsbedingungen und des Spesenreglements für die Konzernleitung;
3. Genehmigung der Richtlinie über die variable Erfolgsbeteiligung der Konzernleitung;
4. Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Inhaber der obersten Führungspositionen (exkl. Konzernleitung) der Swisscom AG sowie der Tochterunternehmen der Kategorien I und II;
5. Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für Kader und Mitarbeitende der Swisscom AG und der Tochterunternehmen;
6. Genehmigung der Incentivierungsziele für die Konzernleitung;



7. Antragsstellung durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung;
8. Festlegung der Gesamtsumme aller Vergütungen an die Konzernleitung sowie die Vergütung der/des CEO (Basislohn, variabler Anteil, Beteiligungsprogramme, Fringe Benefits und weitere Vergütungsbestandteile) im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags;
9. Überwachung der Nachfolgeplanung auf Stufe Konzernleitung und N-1 sowie des Talentmanagements.

### **3.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses**

Das nachfolgende Geschäft - sowie durch Verwaltungsratsbeschluss allfällige weitere, nicht unter Ziffer 3.2 aufgeführte Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.

1. Festlegung der Einzelbezüge der Konzernleitungsmitglieder ohne CEO (Basislohn, variabler Anteil, Beteiligungsprogramme, Fringe Benefits und weitere Vergütungsbestandteile) im Rahmen der vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtsumme.

### **3.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden**

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Entscheide. Er kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen. Der Ausschuss überprüft zudem einmal jährlich die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestaktienbesitz für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung.

Der Ausschuss orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen.

### **3.4 Die/ der Vorsitzende des Ausschusses**

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist sie/er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen „Strategie & Investitionen“ und „Revision & ESG Reporting“.

Die/der Vorsitzende pflegt mit der Leiterin oder dem Leiter von Group Human Resources einen engen Informationsaustausch.

## **4 Arbeitsweise des Ausschusses**

### **4.1 Einberufung und Traktanden**



Der Ausschuss tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die/ der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

#### **4.2 Leitung und Teilnehmer**

Die/der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Konzernleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden. Die/der CEO und CPO nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.

#### **4.3 Beschlussfassung**

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit Tagungsort oder an Sitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (hybride oder virtuelle Sitzungen).

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein.

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sinngemäss.

#### **4.4 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat**

Die/ der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Im Übrigen werden Sekretariatsarbeiten und Protokollführung in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.



**5 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat letztmals in der Sitzung vom 17. März 2023 revidiert und auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Reglement vom 13. Juni 2014 (in Kraft ab 13. Juni 2014).

Ausser Kraft gesetztes Dokument